

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Anwendungsbereich, Abwehrklausel

- 1.1 Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen GRAMMER und dem LIEFERANTEN finden die VERTRAGSBEDINGUNGEN von GRAMMER Anwendung.
- 1.2 Alle Unternehmen der GRAMMER-Gruppe (mit GRAMMER verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz - AktG) sind berechtigt, zu den Bedingungen dieser VERTRAGSBEDINGUNGEN beim LIEFERANTEN oder dessen jeweils zugehörigen Gesellschaften und verbundenen Unternehmen LEISTUNGEN zu beziehen.
- 1.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und GRAMMER gelten ausschließlich die VERTRAGSBEDINGUNGEN. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, entgegenstehende, zusätzliche oder hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn GRAMMER diese schriftlich ausdrücklich anerkannt hat.
- 1.4 Als Anerkennung der entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen gilt weder Schweigen noch die - auch vorbehaltlose - Annahme der LEISTUNGEN oder deren Bezahlung durch GRAMMER.
- 1.5 Die PARTEIEN sind sich bereits jetzt einig, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten auch dann nicht gelten, wenn der LIEFERANT im Verlaufe der Korrespondenz, insbesondere mit dem Abschluss von BESTELLUNGEN (z.B. durch AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN), auf seine Bedingungen verweist (beispielsweise aus systemtechnischen Gründen).

2. Verweise

- 2.1 Diese ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN können auf weitere Dokumente, Regelwerke, und Bedingungen von GRAMMER verweisen („**VERWEISE**“). VERWEISE werden stets in eckigen Klammern, durch Fettdruck und Unterstreichungen kenntlich gemacht **[BEISPIEL]**. Die Dokumente, auf die durch VERWEISE hingewiesen wird, sind abrufbar unter www.grammer.com/supplier-support/willkommen.html .
- 2.2 Mit Vertragsschluss gemäß Ziffer 4.1 dieser ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN erklärt der LIEFERANT, dass er die VERWEISE und die darin verwiesenen Dokumente zur Kenntnis genommen hat, die Inhalte der Dokumente einschließlich der daraus entstehenden Rechte und Pflichten verstanden hat sowie mit deren Geltung ausdrücklich einverstanden ist.

3. Begriffsbestimmungen

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG	Verbindliche schriftliche Annahme einer BESTELLUNG durch den LIEFERANTEN.
ANGEBOT	Eine unverbindliche, schriftliche Aufforderung des LIEFERANTEN an GRAMMER, eine BESTELLUNG abzugeben.
BESTELLUNG	Verbindliche, schriftliche Aufforderung seitens GRAMMER im Sinne eines Antrags an den LIEFERANTEN, eine LEISTUNG zu erbringen.
LEISTUNG	Sämtliche Tätigkeiten des LIEFERANTEN zur Erfüllung seiner vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten gegenüber GRAMMER.
PARTEIEN	GRAMMER und der LIEFERANT.
VERTRAGSBEDINGUNGEN	Diese ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN sowie, falls vereinbart, die Anlagen gemäß Ziffer 2 des RAHMENVERTRAGS.
WIDERSPRUCH	Schriftliche Ablehnung einer BESTELLUNG durch den LIEFERANTEN.

4. Angebot, Bestellung, Entstehen der Leistungspflicht

- 4.1 Ein Vertragsschluss über die Erbringung von LEISTUNGEN kommt zustande
 - 4.1.1 durch eine schriftliche AUFTRAGSBESTÄTIGUNG einer BESTELLUNG oder
 - 4.1.2 falls GRAMMER nicht binnen fünf (5) Kalendertagen ab Zugang der BESTELLUNG ein schriftlicher WIDERSPRUCH des LIEFERANTEN zugeht.
- 4.2 Das Schriftformerfordernis für ANGEBOTE, BESTELLUNGEN, AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN und WIDERSPRÜCHE wird auch gewahrt, wenn diese Erklärungen mittels SAP-Bestellungen, Datenfernübertragung (DFÜ) oder EDI oder gemäß den Bestimmungen der Ziffer 17.3 dieser ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN erfolgen und sind auch ohne Unterschrift gültig.
- 4.3 Bis zum Zeitpunkt des Zugangs der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG gemäß Ziffer 4.1.1 bzw. dem Ablauf der Frist für WIDERSRÜCHE gemäß Ziffer 4.1.2 ist GRAMMER jederzeit berechtigt, BESTELLUNGEN ohne Angaben von Gründen zu widerrufen.

5. Lieferungen, Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 5.1 Der LIEFERANT hat die LEISTUNG DAP (Incoterms 2020) am Bestimmungswerk von GRAMMER zu erbringen, soweit nicht von GRAMMER anderweitig vorgegeben.

- 5.2 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind die vereinbarten Preise Netto-Festpreise, unterliegen somit keinerlei Anpassungen bei Kostenveränderungen (insbesondere bzgl. Lohn- und Materialkosten, Währungskursschwankungen oder sonstigen Preisfaktoren) und stellen die Vergütung für sämtliche vereinbarten LEISTUNGEN des LIEFERANTEN dar.
- 5.3 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgen Zahlungen von GRAMMER innerhalb der gesetzlich zulässigen Höchstfrist ab Erhalt einer vertragsgemäßen, mangelfreien LEISTUNG und einer ordnungsgemäßen, nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter LEISTUNGEN beginnt die Zahlungsfrist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Der LIEFERANT erklärt sich bereits jetzt zur Teilnahme an einem Gutschriftverfahren einverstanden, deren Umfang und Inhalt die PARTEIEN gesondert schriftlich vereinbaren werden.
- 5.4 Auf Anforderung von GRAMMER ist der LIEFERANT verpflichtet, eine (Anzahlungs-)Bürgschaft zu stellen, deren Umfang und Inhalt die PARTEIEN gesondert schriftlich vereinbaren werden.
- 5.5 Der LIEFERANT ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von GRAMMER oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist.

6. Liefertermine, Verzug

- 6.1 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang mangelfreier und vollständiger LEISTUNGEN bei GRAMMER oder dem von GRAMMER bestimmten Empfänger.
- 6.2 Kann der LIEFERANT die vereinbarten Liefertermine, - fristen und / oder -mengen nicht einhalten („VERZUG“) oder kann er erkennen, dass er diese nicht einhalten können wird, hat er GRAMMER unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Folgen des VERZUGS in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus hat der LIEFERANT alles Erforderliche zu tun, um die rechtzeitige und vollständige Lieferung sicherzustellen.
- 6.3 Hat der LIEFERANT den VERZUG verschuldet, hat der LIEFERANT
- 6.3.1 GRAMMER und dessen Kunden alle aus der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen entstehenden Verluste und Schäden zu ersetzen, und
- 6.3.2 eine Vertragsstrafe an GRAMMER zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe für jeden Kalendertag beträgt 0,3% des Wertes der betroffenen BESTELLUNG bis zu einer Gesamthöhe der Vertragsstrafe von maximal 5% der betroffenen BESTELLUNG. Die Vertragsstrafe ist auf den vom LIEFERANTEN zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Berechtigung von GRAMMER zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die über die Vertragsstrafe hinausgehen, bleibt hiervon unberührt.

7. Gewährleistung

- 7.1 Sofern und soweit in den VERTRAGSBEDINGUNGEN nicht abweichend bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechts.
- 7.2 GRAMMER ist zur Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel bei Vertragsschluss nicht verpflichtet.
- 7.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von GRAMMER beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch GRAMMER unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) sind. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht von GRAMMER für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) von GRAMMER jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei Mängeln, die im Rahmen der geschuldeten Wareneingangskontrolle bei einer Inaugenscheinnahme erkennbar sind, ab Lieferung an den LIEFERANTEN abgesendet wird.

8. Haftung

- 8.1 Der LIEFERANT hat GRAMMER und dessen Kunden von allen gerichtlich und außergerichtlich geltend gemachten Kosten, Schäden, Aufwendungen und Verbindlichkeiten freizustellen, die auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den VERTRAGSBEDINGUNGEN oder einem pflichtwidrigen Unterlassen des LIEFERANTEN beruhen.
- 8.2 Die Haftung des LIEFERANTEN umfasst auch Ansprüche Dritter aus Produkthaftung, insbesondere aufgrund von Personen- oder Sachschäden oder Verletzung von Rechten, die durch eine mangelhafte, fehlerhafte oder unsichere LEISTUNG verursacht wurden.
- 8.3 Im Falle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung haftet der LIEFERANT nur dann, wenn ihn ein Verschulden trifft.

9. Subunternehmer, Unterauftragnehmer, Zulieferer

- 9.1 Der Lieferant ist für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Unterauftrag- und Subunternehmer, Zulieferer und sonstige Dritte („UNTERAUFTRAGNEHMER“) verantwortlich und haftet gegenüber GRAMMER für deren fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln und dadurch bei GRAMMER oder dessen Kunden verursachte Schäden.
- 9.2 Eine Untervergabe von LEISTUNGEN oder Teilen davon sowie der Einsatz von UNTERAUFTRAGNEHMERN hat der LIEFERANT vorab gegenüber an GRAMMER schriftlich anzuzeigen und nur nach vorheriger Zustimmung von GRAMMER vorzunehmen. Die

Zustimmung von GRAMMER darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung und Haftung.

- 9.3 Der LIEFERANT verpflichtet UNTERAUFTRAGNEHMER zur Einhaltung der zwischen den PARTEIEN vereinbarten Qualitätsstandards und erlegt UNTERAUFTRAGNEHMERN die sich aus den VERTRAGSBEDINGUNGEN ergebenden Pflichten auf.

10. Beistellungen

- 10.1 Von GRAMMER beigestellte Sachen, insbesondere Materialien, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Anlagen, Formen, Messmittel, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Muster, Lehren oder Ähnliches ("BEISTELLUNGEN") bleiben Eigentum von GRAMMER und werden dem LIEFERANTEN lediglich zur Erbringung der LEISTUNGEN an GRAMMER und leihweise zur Verfügung gestellt.
- 10.2 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist der LIEFERANT zur Nutzung und Verwendung der BEISTELLUNGEN bei der Erbringung der LEISTUNG berechtigt und verpflichtet.
- 10.3 BEISTELLUNGEN dürfen nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber GRAMMER genutzt und verwendet werden. Eine abweichende Nutzung oder Verwendung durch den LIEFERANTEN oder DRITTE, die Überlassung oder Bereitstellung der BEISTELLUNGEN an Dritte oder eine Übertragung von Rechten an BEISTELLUNGEN (z.B. Verpfändung, Abtretung, Leihe oder Miete) an Dritte ist untersagt.
- 10.4 Der LIEFERANT ist für die BEISTELLUNGEN sowie für die rechtzeitige und ausreichende Anforderung und Verfügbarkeit erforderlicher BEISTELLUNGEN während der Erbringung der LEISTUNGEN verantwortlich.
- 10.5 Soweit eine BEISTELLUNG zum Zwecke der Erbringung der LEISTUNG beim LIEFERANTEN verbleibt, ist der LIEFERANT verpflichtet, die BEISTELLUNG
- 10.5.1 ordnungsgemäß in Stand zu halten, entsprechend zu warten und eine mangelfreie Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Die Instandhaltung und Wartung umfassen insbesondere die erforderlichen Aufwendungen zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft und zur Beseitigung der Mängel, Schäden und Veränderungen infolge der Nutzung. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, hat der LIEFERANT die Instandhaltung und Wartung auf eigene Kosten durchzuführen;
 - 10.5.2 gegen Zerstörung, Beschädigung, Diebstahl und sämtliche schädlichen Einflüsse zu schützen und zu sichern, sowie es industrieüblich gegen alle versicherbaren Risiken (All risk) zu versichern;
 - 10.5.3 eindeutig und dauerhaft als Eigentum von GRAMMER oder dessen Kunden zu kennzeichnen, einen geeigneten Nachweis über die Eigentumskennzeichnung (z.B. durch Fotos) an GRAMMER zu übermitteln und GRAMMER jährlich unaufgefordert sowie auf

Anforderung von GRAMMER eine Auflistung aller in seinem Besitz befindlichen Werkzeuge unverzüglich mitzuteilen;

10.5.4 nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von GRAMMER an einen anderen als den vereinbarten Ort zu verbringen;

10.5.5 sofern sie durch Vollstreckungsmaßnahmen (insbesondere Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenzverfahren) gefährdet oder Gegenstand von Vollstreckungsmaßnahmen ist, diese Umstände unverzüglich an GRAMMER mitzuteilen und die Vollstreckungsunterlagen an GRAMMER zu übersenden.

10.6 Der LIEFERANT haftet für alle Mängel, Schäden, Veränderungen oder Verschlechterungen an den BEISTELLUNGEN, es sei denn, die Mängel, Schäden, Veränderungen oder Verschlechterungen der Werkzeuge beruhen nicht auf einer Handlung oder einem pflichtwidrigen Unterlassen des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass durch die BEISTELLUNGEN sowie deren Nutzung und Verwendung keine Personen- oder Sachschäden verursacht werden. Andernfalls hat er GRAMMER von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

10.7 Im Falle einer Kündigung oder Beendigung der VERTRAGSBEDINGUNGEN oder auf Anforderungen von GRAMMER hat der LIEFERANT die in seinem Besitz befindlichen BEISTELLUNGEN kostenlos und unverzüglich an GRAMMER herauszugeben oder in Abstimmung mit GRAMMER zu vernichten.

11. Rechte Dritter

Der LIEFERANT steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner LEISTUNG keine Rechte Dritter verletzt werden. Der LIEFERANT sichert insbesondere zu, dass die Benutzung der von ihm hergestellten und gelieferten LEISTUNGEN keine Rechte Dritter verletzen. Wird GRAMMER von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der LIEFERANT verpflichtet, GRAMMER von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

12. Geheimhaltung

12.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle ihm durch die Geschäftstätigkeit mit GRAMMER zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung und Erbringung der LEISTUNGEN zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Erfüllung der LEISTUNG benötigen.

12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen der **GRAMMER GEHEIMHALTUNGS-VEREINBARUNG** einzuhalten.

13. Compliance, Sorgfaltspflichten, ESG

13.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich

13.1.1 zur Einhaltung des **[BME CODE OF CONDUCT]**;

13.1.2 zum Schutz und zur Wahrung der im BME Code of Conduct aufgeführten Rechtsgüter auf dem im BME Code of Conduct festgelegten Schutzniveau, insbesondere zum Menschenrechts-, Umwelt- und Klimaschutz, zur Nachhaltigkeit und zur Governance.

13.1.3 zum Schutz und zur Wahrung aller Rechtsgüter gemäß der in Deutschland und der Europäischen Union geltenden gesetzlichen Vorgaben zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten, zur Taxonomie und Nachhaltigkeit, unabhängig davon, ob der LIEFERANT dem Anwendungsbereich des jeweiligen Gesetzes bzw. EU-Verordnung unterliegt; insbesondere zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz), einschließlich der darin referenzierten Rechtsakte;

13.1.4 zur Einhaltung der Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika, unabhängig davon, ob diese auf den LIEFERANTEN Anwendung finden;

13.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass

13.2.1 die in Ziffer 13.1 aufgeführten Pflichten eingehalten werden und deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird;

13.2.2 die Einhaltung der in Ziffer 13.1 aufgeführten Pflichten im Rahmen des **[GRAMMER CSR TOOL]** regelmäßig nachweist und die Angaben im **[GRAMMER CSR TOOL]** stets aktuell hält;

13.2.3 das Risiko von Verstößen gegen die in Ziffer 13.1 aufgeführten Regelungen minimiert wird. Der LIEFERANT wird GRAMMER über festgestellte Risiken oder drohende Verstöße unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen;

13.2.4 bei festgestellten Verstößen gegen in Ziffer 13.1 aufgeführten Regelungen unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die den Verstoß abstellen, den Auswirkungen des Verstoßes effektiv entgegenwirken und gleichartige Verstöße für die Zukunft verhindern. Der LIEFERANT wird GRAMMER über festgestellte Verstöße und vorgesehene sowie geplante Maßnahmen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen;

13.2.5 er zur Meldung von Verstößen gegen die in Ziffer 13.1 aufgeführten Regelungen ein eigenes und angemessenes Hinweisgebersystem unterhält und er klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Nutzung des eigenen

Hinweisgebersystems zugänglich macht und sicherstellt, dass das eigene Hinweisgebersystem sowie das **[WHISTLEBLOWING TOOL GRAMMER]** von GRAMMER genutzt wird;

- 13.2.6 er die Umsetzung der in dieser Ziffer bestimmten Pflichten dokumentiert;
 - 13.2.7 er GRAMMER jährlich sowie auf Anfrage einen schriftlichen Bericht übermittelt, aus der sich die Umsetzung der in dieser Ziffer 13 bestimmten Pflichten, insbesondere zu erkannten Risiken, drohenden und festgestellten Verstößen gegen die in Ziffer 13.1 aufgeführten Regelungen sowie entsprechenden Maßnahmen und deren Wirksamkeit, ergibt.
 - 13.2.8 er seine Lieferanten, Subunternehmer, Unterauftragnehmer und Zulieferer zur Einhaltung und Erfüllung der in Ziffer 13.1 aufgeführten Regelungen sowie zur Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 13.2 vertraglich verpflichtet. Auf Anfrage von GRAMMER hat der LIEFERANT geeignete Nachweise zu erbringen.
- 13.3 Auf Anfrage von GRAMMER ist der LIEFERANT verpflichtet,
- 13.3.1 eine Erklärung über die Einhaltung und Erfüllung der in Ziffer 13.1 aufgeführten Regelungen sowie der Umsetzung der Pflichten gemäß Ziffer 13.2 abzugeben;
 - 13.3.2 Informationen bereitzustellen, die GRAMMER für den **[BUSINESS PARTNER CHECK]** des LIEFERANTEN benötigt.
- 13.4 Der LIEFERANT hat die in dieser Ziffer 13 bestimmten Pflichten eigenständig zu erfüllen. Sofern und soweit GRAMMER dem LIEFERANTEN Vorgaben hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 13 auferlegt, hat der LIEFERANT diese auf eigene Kosten umzusetzen.
- 13.5 GRAMMER ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Pflichten aus dieser Ziffer 13 beim LIEFERANTEN zu überprüfen, insbesondere durch Anforderung von geeigneten Informationen, Unterlagen und Zertifikaten. Der LIEFERANT hat die angeforderten Informationen unverzüglich und vollständig zu übersenden.
- 13.6 Ungeachtet der Ziffer 13.5 ist GRAMMER jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Pflichten aus dieser Ziffer 13 beim LIEFERANTEN selbst zu auditieren oder einen solchen Audit durch Dritte durchführen zu lassen. GRAMMER ist berechtigt diesen Audit mindestens einmal jährlich selbst durchzuführen und einen weiteren Audit durch einen von GRAMMER ausgewählten Dritten durchführen zu lassen. GRAMMER wird die Auditierung mindestens 5 (fünf) Kalendertage vor Durchführung des Audits ankündigen. Der LIEFERANT ist verpflichtet GRAMMER bzw. den mit dem Audit beauftragten Dritten während seiner üblichen Geschäftszeiten (mindestens aber von 8 Uhr bis 17 Uhr Ortszeit) Zutritt zu seinen Betriebsstätten und umfassende Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten. Der LIEFERANT ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz von Vertraulichkeit zu treffen; diese Maßnahmen dürfen die Durchführung des Audits und/oder dessen Ergebnis nicht beeinflussen.

- 13.7 Verstößt der LIEFERANT schuldhaft gegen die Pflichten aus dieser Ziffer 13 oder besteht der Verdacht, dass der LIEFERANT gegen eine solche Pflicht verstößt und kann dieser Verdacht nicht durch den LIEFERANTEN ausgeräumt werden, hat der LIEFERANT die Kosten für die Audits zu tragen und GRAMMER ist unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu beenden, die Annahme von Lieferungen zu betroffenen BESTELLUNGEN abzulehnen, etwaige BESTELLUNGEN zu stornieren und die VERTRAGSBEDINGUNGEN ganz oder teilweise zu kündigen.

14. Import, Export, Zoll

- 14.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die anwendbaren gesetzlichen Zoll-, Import- und Export- sowie außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen des Ursprungs- und des Bestimmungslandes sowie insbesondere der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

- 14.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet,

- 14.2.1 GRAMMER über Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei Exporten und Re-Exporten seiner LEISTUNGEN gemäß der anwendbaren gesetzlichen Export- und Zollbestimmungen des Ursprungs- und des Bestimmungslandes seiner LEISTUNGEN schriftlich in Kenntnis zu setzen;
- 14.2.2 den handelspolitischen Ursprung nach den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln seiner LEISTUNGEN mitzuteilen und auf Anforderung ein Ursprungszeugnis auszustellen;
- 14.2.3 für den Fall, dass die LEISTUNG aus einem Staat stammt, mit dem ein Freihandels- oder Präferenzabkommen besteht, einen geeigneten Präferenznachweis zu beizufügen erbringen, der den jeweils anwendbaren Vorgaben entspricht;
- 14.2.4 der Lieferung im Falle von zollrechtlich relevanten LEISTUNGEN und Lieferungen alle erforderlichen Dokumente beizufügen, die für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung erforderlich sind; unter Berücksichtigung folgender Vorgaben:
- a) nicht im Preis der LEISTUNG enthaltene Kosten (z.B. Forschungs- und Entwicklungskosten, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten, BEISTELLUNGEN) sind jeweils gesondert aufzuführen;
 - b) im Preis enthaltene Kosten, die für die Ermittlung des Zollwerts nicht einzurechnen sind, insbesondere Kosten für LEISTUNGEN nach der Einfuhr (z.B. Bau, Errichtung, Montage, Instandhaltung und technische Unterstützung);

- c) im Falle kostenloser Lieferungen eine Pro-Forma-Rechnung auszustellen, die eine Wertangabe in Höhe des marktüblichen Preises sowie einen Vermerk „*for customs purposes only*“ und den Grund für die kostenlose Lieferung enthält.

14.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Informationen gemäß Ziffer 14.2

14.3.1 spätestens zum Zeitpunkt Lieferung zu übermitteln;

14.3.2 auf Anforderung von GRAMMER unverzüglich zu übermitteln;

14.3.3 etwaige erforderliche Änderungen der Informationen gemäß Ziffer 14.2 eigenständig zu überwachen und GRAMMER unverzüglich mitzuteilen.

14.4 Auf Anforderung von GRAMMER ist der Lieferant verpflichtet, bis zum 31.12. des betreffenden Jahres eine positive Langzeitlieferantenerklärung zu zollrechtlich relevanten Daten abzugeben, insbesondere zu Zollstammdaten.

14.5 Sofern und soweit nicht abweichend vereinbart, hat der LIEFERANT die in dieser Ziffer 14 vorgesehenen Informationen sowie etwaige Rückfragen per E-Mail unter gr-Tax-Import@grammer.com an GRAMMER zu senden. Der LIEFERANT wird GRAMMER ebenfalls eine E-Mail-Adresse mitteilen, unter der GRAMMER die Kommunikation in Bezug zu den Pflichten in dieser Ziffer 14 adressieren kann.

14.6 Verstößt der LIEFERANT schuldhaft gegen die Pflichten aus dieser Ziffer 14 oder besteht der Verdacht, dass der LIEFERANT gegen eine solche Pflicht verstößt und kann dieser Verdacht nicht durch den LIEFERANTEN ausgeräumt werden, ist GRAMMER unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu beenden, die Annahme von Lieferungen zu betroffenen BESTELLUNGEN abzulehnen, etwaige BESTELLUNGEN zu stornieren und die VERTRAGSBEDINGUNGEN ganz oder teilweise zu kündigen.

15. Kommunikation, Informationsaustausch

15.1 Um eine schnelle und reibungslose Kommunikation und Kooperation zu gewährleisten werden die PARTEIEN Ansprechpartner benennen sowie Änderungen der Ansprechpartner unverzüglich mitteilen.

15.2 Die Ansprechpartner der PARTEIEN werden sich regelmäßig über relevante Informationen in Bezug auf die vertraglichen Verpflichtungen, die LEISTUNGEN und die Zusammenarbeit austauschen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich

15.2.1 einer Änderung der Geschäftstätigkeit des LIEFERANTEN, die für die Zusammenarbeit der PARTEIEN relevant ist, insbesondere Änderungen der wirtschaftlichen Situation des LIEFERANTEN,

15.2.2 Änderungen der Unternehmensorganisation oder der Inhaberschaft des LIEFERANTEN,

15.2.3 die Änderung von Produktionsstandorten des LIEFERANTEN,

- 15.2.4 Informationen im Zusammenhang mit den Pflichten gemäß Ziffer 13, unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter Ziffer 13.2.2,
- 15.2.5 Informationen im Zusammenhang mit den Pflichten gemäß Ziffer 14 unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter Ziffer 14.5.
- 15.3 Auf Anforderung von GRAMMER ist der LIEFERANT zur Nutzung des GRAMMER E-Procurement Systems (z.B. „ASTRAS“) verpflichtet; diese Pflicht umfasst auch die unverzügliche, eigenständige Bereitstellung und Aktualisierung der darin abgefragten bzw. eingepflegten Daten und Informationen. Nutzt der LIEFERANT das GRAMMER E-Procurement System nicht, ist er verpflichtet, die Kommunikation und den Informationsaustausch sowohl über den zuständigen Einkäufer bei GRAMMER als auch per E-Mail an operate@grammer.com zu führen.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1 Diese ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 16.2 Sofern und soweit nicht abweichendes schriftlich vereinbart, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Klagen, soweit zulässig, am jeweiligen Sitz der bestellenden GRAMMER-Gesellschaft.
- 16.3 Sollte GRAMMER von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden oder aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann GRAMMER nach seiner Wahl an dem betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Lieferanten durchzusetzen. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsort geltende Recht anwendbar.

17. Salvatorische Klausel, Schriftform

- 17.1 Sollte eine Bestimmung der ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN unwirksam sein oder werden, Regelungslücken enthalten, widersprüchlich oder missverständlich sein, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen der ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN nicht berührt. Die PARTEIEN sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zulässige Regelung zu ersetzen.

- 17.2 Nebenabreden wurden nicht getroffen, weder mündlich noch schriftlich. Änderungen oder Ergänzungen der ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 17.3 Für die Zwecke der Ausführung der ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN, deren Änderung oder Ergänzung werden Faksimile-Unterschriften, PDF-Bild-Signaturen oder elektronische Unterschriften, die über einen elektronischen Unterschriftendienst (z. B. DocuSign, AdobeSign) geleistet werden, als Originalunterschriften behandelt, sofern und soweit die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich ein Schriftformerfordernis vorsehen. Ein solches Dokument gilt als schriftlich.